

Zentrale Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (eine Auswahl)

Arbeitszeit und Freizeit

Arbeitszeiten für Jugendliche:

- Die Arbeitszeit für Jugendliche beträgt maximal 40 Stunden pro Woche und täglich höchstens 8 Stunden, bei verkürzter Arbeitszeit an anderen Werktagen 8,5 Stunden. In bestimmten Ausnahmefällen, z. B. während der Erntezeit in der Landwirtschaft, sind Arbeitszeiten bis zu 9 Stunden zulässig.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Der Samstag sollte ebenso wie Sonn- und Feiertage generell arbeitsfrei sein. Jedoch sieht das Gesetz auch hier zahlreiche Ausnahmen vor, die den Arbeitsrhythmus verschiedener Branchen und Einrichtungen berücksichtigen (z. B. für Bäckereien, Altersheime, Gaststätten etc.).
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr arbeiten. Ausnahmen gibt es für bestimmte Branchen, z. B. das Bäckerhandwerk, Konditoreien, die Landwirtschaft, Gaststättengewerbe, Schichtbetriebe.

Ruhepausen:

- Jugendliche haben ein Recht auf geregelte Pausen.
- Ruhepausen sind Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.
- Bei viereinhalb bis sechs Stunden täglicher Arbeitszeit haben Jugendliche ein Recht auf mindestens 30 Minuten, bei über 6 Stunden auf mindestens 60 Minuten Ruhepause.
- Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Schichtzeit:

- Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Auch hier gibt es branchenabhängig Ausnahmeregelungen: Im Bergbau zum Beispiel dürfen Jugendliche unter Tage nur 8 Stunden arbeiten, in anderen Branchen dagegen bis zu 11 Stunden (z. B. Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- oder Montagestellen).

Freizeit- und Nachtruheausgleich:

- Die Beschäftigung von Jugendlichen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit darf nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Frist von mindestens 12 Stunden fortgesetzt werden.
- Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr haben Jugendliche einen Anspruch auf „Nachtruhe“ (Beschäftigungsverbot). Aber auch hier sieht das Gesetz zahlreiche Ausnahmen vor (z. B. Gastronomie, Landwirtschaft).

Bezahlter Urlaub:

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Die Jugendlichen haben Anspruch auf mindestens

- 30 Werktage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind,
- 27 Werktage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind,
- 25 Werktage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.

Berufsschule, Prüfung:

Der Arbeitgeber muss die Auszubildenden zum Berufsschulunterricht anhalten und sie dafür freistellen. Er darf die Auszubildenden nicht beschäftigen

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (von mindestens 45 Minuten), aber nur 1x in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit planmäßigem Berufsschulunterricht von mindestens 25 Stunden verteilt auf mindestens 5 Tage.

Auf die Arbeitszeit werden angerechnet:

- Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden mit 8 Stunden,
 - Berufsschulwochen mit 40 Stunden,
 - im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich Pausen.
- Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Jugendlichen für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen sowie am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Gefährliche Arbeiten:

- Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Vor allem nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, bei denen Jugendliche außergewöhnlicher Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind oder gesundheitsschädlichem Lärm, gefährlichen Strahlen und gefährlichen Arbeitsstoffen.
- Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie für die Ausbildung unumgänglich sind und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Akkordarbeit:

- Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeit ist für Jugendliche verboten, ebenfalls die Beschäftigung in Akkordgruppen Erwachsener. Ausnahmsweise können sie dann in Akkordgruppen arbeiten, jedoch nicht selbst im Akkord, wenn die Arbeit unter Aufsicht erfolgt und für die Ausbildung erforderlich ist.

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

- Der Arbeitgeber muss Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und/oder seelisch-geistigen Entwicklung erforderlich sind.

Unterweisung über Gefahren

- Der Arbeitgeber muss die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen (z. B. bei der Arbeit an einer anderen Maschine) über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

Gesundheitliche Betreuung

Erst- und Nachuntersuchung

- Kein Arbeitgeber darf Jugendliche, ob als Auszubildende oder als Arbeiterinnen und Arbeiter, ohne ein ärztliches Gesundheitszeugnis beschäftigen. Vor dem Eintritt ins Berufsleben sollten die Jugendlichen sich also von einem Arzt oder einer Ärztin gründlich untersuchen lassen (Erstuntersuchung). Die Untersuchung soll gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, denen sie gesundheitlich oder entwicklungsmäßig nicht gewachsen sind. Ein Jahr nach Beginn der Arbeit muss eine Nachuntersuchung stattfinden, damit eventuelle Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und die Entwicklung der Jugendlichen festgestellt werden können.
- Bescheinigungen der Erst- und Nachuntersuchung müssen dem Arbeitgeber vorgelegt werden, bei der Nachuntersuchung spätestens 14 Monate nach Beginn der Beschäftigung. Ohne diese Bescheinigung dürfen Jugendliche nicht weiter beschäftigt werden.

Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird durch die Aufsichtsbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamts, Amt für Arbeitsschutz) überwacht. Der Betrieb ist verpflichtet, die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeiten oder in schweren Fällen auch als Straftaten verfolgt und mit hohen Geldbußen belegt werden. Außerdem dürfen Arbeitgeber, die dreimal zu einer Geldbuße verurteilt wurden, keine Jugendlichen mehr beschäftigen.